

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abrufbestellungen

Der Abruf für die Lieferung/Montage hat mindestens 10 Tage (Arbeitstage) im Voraus zu erfolgen.

A. Zahlungen und Verzug des Käufers/Bestellers

1. Zahlungen sind innert der vereinbarten Frist gemäss Rechnungsstellung zu leisten.

Der säumige Schuldner wird durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. Befindet sich der Schuldner in Verzug, so hat er als Verzugszins 5% pro Jahr zu bezahlen.

2. Dem säumigen Schuldner wird mit der Mahnung eine angemessene Nachfrist zur Zahlung angesetzt, ohne dass die Betreibung angehoben wird, welche aber keine Auswirkung auf den Verzugszinsenlauf hat.

Nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist kann die Firma Madörin Bodenbeläge GmbH entweder am Vertrag festhalten und Zahlungen nebst allfälligem Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder – wenn sie dies dem Schuldner unverzüglich mitteilt – vom Vertrag zurücktreten und als Schaden die Differenz zwischen dem Vertragspreis und demjenigen Wert geltend machen, welchen die zurückgenommene Sache für die Firma Madörin Bodenbeläge GmbH selbst in diesem Zeitpunkt noch aufweist (entgangener Gewinn zuzüglich Minderwert.)

Macht die Firma Madörin Bodenbeläge GmbH von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so beträgt die Schadenersatzforderung im Minimum 20% des Vertragspreises. Der Nachweis eines grösseren Schadens bleibt in jedem Falle vorbehalten, ohne dass dem Schuldner ein Verschulden nachgewiesen werden muss.

Rücktritt des Käufers

Der Käufer/Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die vertraglichen Leistungen noch nicht vollendet sind und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

Tritt der Käufer/Besteller vom Vertrag zurück, so hat er dies der Firma Madörin Bodenbeläge GmbH schriftlich mitzuteilen. Er schuldet dann auf jeden Fall eine Abstandssumme von mindestens 30% vom Gesamtvertragspreis, ohne Abzüge je nach Stand der Arbeiten. Wird die Leistung oder die Ware für die Firma Madörin Bodenbeläge GmbH wertlos, ist der gesamte Vertragspreis geschuldet, insbesondere bei zugeschnittener und konfektionierter Ware.

B. Verzug der Firma Madörin Bodenbeläge GmbH

3. Lieferverzögerungen, welche durch die Lieferanten der Firma Madörin Bodenbeläge GmbH verursacht werden oder sonst auf das Verhalten Dritter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, berechtigen den Käufer/Besteller weder zu einem Rücktritt ohne Entschädigung noch zur Geltendmachung von Schadenersatz.

Das Kaufgut bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung. Der Verkäufer kann den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister auf Kosten des Käufers eintragen lassen.

4. Der Käufer/Besteller kann bis zur Vollendung der vertraglich vereinbarten Leistungen vom Vertrag unter folgenden Voraussetzungen zurücktreten:

Tritt der Käufer/Besteller vom Vertrag zurück, so hat er dies der Firma Madörin Bodenbeläge GmbH schriftlich mitzuteilen. Er schuldet in diesem Falle den Ersatz des Vertragspreises abzüglich eingesparter Aufwendungen, in jedem Falle aber mindestens 30% des Gesamtvertragspreises, ohne Abzüge je nach Stand der Arbeiten. Wird die Leistung oder die Ware für die Firma Madörin Bodenbeläge GmbH wertlos, ist der gesamte Vertragspreis geschuldet, insbesondere bei zugeschnittener und konfektionierter Ware.

C. Gewährleistung

5. Der Käufer/Besteller hat allfällige Mängel spätestens innert 8 Tagen nach Lieferung anzuzeigen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt die Leistung der Firma Madörin Bodenbeläge GmbH als genehmigt. Vorbehalten bleibt die Rüge verdeckter Mängel, welche unmittelbar nach Entdeckung, spätestens jedoch innert Jahresfrist seit Lieferung zu erfolgen hat.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren innert Jahresfrist seit Lieferung.
7. Die Gewährleistung der Firma Madörin Bodenbeläge GmbH geht nicht weiter als diejenige Gewährleistung, welche ihr von ihren eigenen Lieferanten gewährt wird.
8. Die Firma Madörin Bodenbeläge GmbH kann sich durch Lieferung mängelfreier Ware oder durch die Reparatur der beanstandeten Ware oder Arbeit von ihrer Gewährleistungspflicht befreien. Kleine Farbdifferenzen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

D. Diverses

9. Bodenbeläge

Die angegebenen Preise für Bodenbeläge wie z.B. Teppich/PVC/Vinyl/Parkett verstehen sich für das Verlegen auf feste, trockene, ebene und saubere Unterlagsböden. Kleine Farb- und Strukturdifferenzen müssen vom Käufer akzeptiert werden.

Shading bei Veloursteppichen ist kein Reklamationsgrund. Im Übrigen gelten die Normen der SIA sowie die Merkblätter der ISP.

10. Beim Verlegen müssen die Räume leer sein. Sonst wird die Zeit für die Räumung in Regie verrechnet.

11. Bei einer Mehrzahl von Käufern haften diese dem Verkäufer solidarisch für den Kaufpreis.

12. Anwendbares Recht

Der Vertrag und die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird davon die übrige Wirksamkeit des Vertrages und dieser AGB nicht berührt.

14. Abreden, die nicht in den AGB's oder im Vertrag schriftlich aufgenommen sind, haben keine Gültigkeit.